

**Satzung der Stadt Offenbach am Main über Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL. 1992, I, S.534), zuletzt geändert durch Art. 23 Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBL. I, S 342), der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBL. I, S 437), zuletzt geändert durch Art. 24 des Dritten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 17.12.1998 (GVBL I S. 562), der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBL. I, S. 204), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Änderungsverordnung vom 19.11.2001 (GVBL I S. 471) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I, S. 854), zuletzt geändert durch Art. 1 des Fünften Änderungsgesetzes vom 11.10.2002 (BGBl I S. 4015), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 00.00.0000 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

§1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Offenbach am Main innerhalb und außerhalb der geschlossenen **Ortslage**, ungeachtet dessen, ob es sich im einzelnen um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.
- (3) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) der Wochenmarkt,
 - b) der Flohmarkt am Mainufer,
 - c) Wahlsichtwerbung oder Werbung für Veranstaltungen durch Dreiecksstände,
 - d) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz,
 - e) Nutzungen öffentlicher Flächen, die durch Verträge geregelt sind.
- (4) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Offenbach am Main eine Genehmigung bzw. Erlaubnis nach den Vorschriften der §§ 29 und 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Offenbach am Main.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist nur möglich, wenn in dem Sondernutzungsbescheid eine besondere Klausel enthalten ist.

§3

Gewerbliche Verkaufsstände

- (1) Gewerblicher Verkauf erfolgt in den dafür bestimmten Läden und Verkaufsräumen. Sonderaktionen der Geschäftsinhaber vor der Geschäftsfrent sind jedoch grundsätzlich genehmigungsfähig.
- (2) Darüber hinaus können Sondernutzungserlaubnisse, sofern ein geeigneter Standplatz vorhanden ist, nur erteilt werden,
 - a) für Verkaufswagen während der Zeit von Umbaumaßnahmen,
 - b) bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses (z.B. fehlendes Angebot im Umfeld trotz entsprechender Nachfrage),
- (3) Nicht betroffen sind gewerbliche Verkaufsstände im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen.

§4

Warenauslagen und Werbeständer

- (1) Warenauslagen dürfen nur direkt an die Geschäftsfrent anschließen und eine Tiefe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (2) Werbeständer dürfen nur unmittelbar vor der Geschäftsfrent aufgestellt werden.
- (3) Vor jedem Geschäft ist max. ein Werbeständer zulässig.
- (4) Werbeständer vor Geschäften dürfen eine Höhe von 1,20 m und eine Breite von 0,80 m nicht überschreiten.

§5

Außergastronomie und Podeste

- (1) Das Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen wird in unmittelbarer Nähe zur jeweiligen Gaststätte und auf dem Aliceplatz als Sommergarten gestattet,
 - soweit dies die Platzverhältnisse zulassen und niemand dadurch unzumutbar behindert oder gefährdet wird,
 - keine ordnungsrechtlichen, städtebaulichen und gestalterischen Belange dem entgegenstehen und die Möblierung in Farbe, Form und Material passend ist.
- (2) Zusätzliche Funktions- und Gestaltungselemente wie Pflanzkübel, Abgrenzungen, Bodenbeläge etc. sowie Befestigungen im Boden sind nicht zulässig. Ausnahmen können nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund besonderer Situationen zugelassen werden.
- (3) Podeste außerhalb der Fußgängerzone zur Erweiterung der Fläche für die Außergastronomie im Straßenraum sind nur zulässig, wenn
 - dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt,
 - dadurch in Bezirken mit Parkraumangel (z.B. in Bewohnerparkbezirken) keine Stellplätze entfallen,
 - städtebauliche und gestalterische Belange dem nicht entgegenstehen,
 - auf die Belange der Versorgungsträger Rücksicht genommen wird.

§6

Sonderregelungen für Sondernutzungen in der Fußgängerzone

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf die Fußgängerzone in der Offenbacher Innenstadt einschließlich Marktplatz. Begrenzt wird der räumliche Geltungsbereich somit durch die Kaiserstraße, die Berliner Straße, den Großen Biergrund, die Bieberer Straße, die Geleitsstraße und die Große Marktstraße.

- (1) Abweichend von der Regelung unter § 4 Abs. 2 sind in der Frankfurter Straße die Werbeständer in der Flucht der Laternen aufzustellen. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- (2) Verkaufsgeschäfte in Passagen dürfen keine Werbeständer auf nächstliegender öffentlicher Verkehrsfläche aufstellen, sofern sie nicht unmittelbar an die Verkehrsfläche angrenzen. An den Zugangsbereichen zu den Passagen ist davon abweichend auf Antrag des Eigentümers der Passage max. ein Werbeständer zulässig.
- (3) Die Werbetafeln an den Werbeständern sind zulässig in der Größe DIN A 1 (ca. 0,84 m hoch und ca. 0,60 m breit). Werbeständer dürfen die zulässigen Maße gem. § 4 Abs.4 nicht überschreiten.
- (4) Die Vorgaben für die Werbetafeln an den Werbeständern hinsichtlich der Größe gelten nicht für Gastronomiebetriebe. Auch diese Werbeständer dürfen die zulässigen Maße gem. § 4 Abs.4 nicht überschreiten.
- (5) Private Fahrradständer mit und ohne Werbetafeln sowie andere Formen beweglicher Werbeträger sind in der Fußgängerzone einschließlich Marktplatz nicht erlaubt.
- (6) Podeste für Außengastronomie in der Fußgängerzone sind nicht zulässig.

§7

Verfahren

- (1) Erlaubnisanträge sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Offenbach am Main - Straßenverkehrsamt - zu stellen. Anträge im Zusammenhang mit Hochbaumaßnahmen (siehe auch Gebührenverzeichnis Ziffer 10) sind beim Bauaufsichtsamt einzureichen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, Art und Dauer der Sondernutzung sowie über die benötigte Straßenfläche,
 - c) eine Lageskizze (2-fach).

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen oder ergänzender Angaben verlangt werden.

§8

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden. Nähere Einzelheiten können durch Richtlinien geregelt werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

- (3) Der **Erlaubnisnehmer** hat zu gewährleisten, dass durch die Ausübung der Sondernutzung keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- (4) Macht die Gemeinde von dem ihr **vorbehaltenen** Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Offenbach am Main keinen Ersatz- oder Schadensanspruch.
- (5) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen u.s.w., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 9

Kostenersatz, Sicherheitsleistung und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Gleiches gilt auch für Einnahmeausfälle bei der Nutzung von gebührenpflichtigen öffentlichen Stellplätzen.
- (2) Bei durch Baumaßnahmen veranlassten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.
- (3) Zur Deckung der städtischen Ansprüche auf Kostenersatz können jederzeit angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.
Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.
- (5) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Beseitigung der Sondernutzungsanlage

- (1) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage unaufgefordert und unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand der Fläche wieder herzustellen. Die Beseitigungsverpflichtung entsteht auch durch Widerruf der Erlaubnis.
Die Beseitigungsverpflichtung besteht auch dann, wenn während der Erlaubnisdauer infolge des mangelhaften Zustandes oder der schlechten Beschaffenheit der Sondernutzungsanlage Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.
- (2) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (3) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und ihres Gebührenverzeichnisses erhoben. Im übrigen wird auf die Zweite Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes verwiesen.

- (2) Für die Gebührenberechnung gilt der beantragte Sondernutzungszeitraum. Der Berechnungszeitraum verlängert sich, bis die Straße wieder allgemein nutzbar und wiederhergestellt wurde.
Ist eine ordnungsgemäße Wiederherstellung aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, innerhalb des Nutzungszeitraumes nicht möglich, ist dies der Stadt Offenbach am Main unter Angabe der Hinderungsgründe unverzüglich anzuzeigen. Über den Berechnungszeitraum kann dann im Einzelfall durch die Stadt Offenbach am Main entschieden werden.
- (3) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils berechnet. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.
- (6) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren aufgrund sonstiger rechtlicher Vorschriften bleibt unberührt.

§ 12

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, indem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sofern im Erlaubnisbescheid nichts anderes bestimmt wird, mit der Erteilung der Erlaubnis und, soweit es sich um eine auf Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit Zugang des Gebührenbescheides. Im Übrigen wird auf die §§ 3 und 5 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr sind verpflichtet
 - a) der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger
 - b) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung aus Gründen widerrufen, die der Gebührensschuldner nicht zu vertreten hat, ist ihm die im voraus entrichtete Gebühr für nicht begonnene Tage, Wochen oder Monate zu erstatten.
- (2) Wird eine erlaubte Sondernutzung von dem Erlaubnisinhaber vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Sondernutzungsgebühr.

§ 15

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit
 - a) die Bundesrepublik Deutschland,
die Länder,
die Landkreise und
die Gemeinden

für Sondernutzungen, die im öffentlichen Interesse liegen;

b) die Religionsgemeinschaften

für Sondernutzungen, die zur Ankündigung religiöser Handlungen oder zu einem kurzfristigen Zweck ausgeübt werden sowie

d) politische Parteien und Wählervereinigungen.

(2) Im Einzelfall kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn

a) die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder

b) dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 16

Verwaltungsgebühren

(1) Für jede Sondernutzungserlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

(2) Erfordert die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis einen das übliche Maß übersteigenden Verwaltungsaufwand, so kann die Verwaltungsgebühr entsprechend des übersteigenden Verwaltungsaufwandes erhöht werden. Die Gebühr darf jedoch den Betrag von 40,00 Euro nicht übersteigen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Satzung eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;

2. entgegen der Bestimmung des § 10 dieser Satzung die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt und den früheren Zustand wiederherstellt;

3. die gemäß § 8 (1) dieser Satzung erteilten Auflagen nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 bis 500,00 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 18

In- Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 18.09.1978 außer Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Gerhard Grandke
Oberbürgermeister